



Legende

- Grenze des Geltungsbereiches
- Naturschutzgebiet
- Haunetal-Radweg
- Weitere Infotafeln

Gefahrenabwehrverordnung über die Benutzung der Haunetalsperre und der daran angrenzenden Flächen

Auf Grund der §§ 74–80 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 197) wird gem. Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg vom 28. Februar 1991 mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Kreises Fulda vom 05. März 1991 folgende

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG – SEEDORNUNG –

über die Benutzung der Haunetalsperre und der daran angrenzenden Flächen erlassen.

§ 1
Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Haunetalsperre und der daran angrenzenden Flächen, so wie es aus der beigefügten Karte ersichtlich ist, die als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

§ 2
Innerhalb des gesamten Gebietes ist verboten:

- (1) das Befahren mit Motor angetriebenen Fahrzeugen sowie Fahrrädern mit Hilfsmotor; ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Parkplätze einschließlich ihrer Zufahrten sowie Personen im Besitz einer Sondergenehmigung.
- (2) das Übersteigen und Überklettern der Umzäunungen bzw. Abspernungen.
- (3) das Verunreinigen des Gebietes sowie der Einrichtungen, Baulichkeiten und anderer Bauteile sowie das Anbringen von Drucksachen oder Schriftstücken, Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter einzwerfen.
- (4) das Nächtigen und Zelten.
- (5) das Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art, das Betreiben von Werbung sowie die Durch-

führung von öffentlichen Veranstaltungen und Schaustellungen, es sei denn, eine entsprechende Genehmigung ist durch den Gemeindevorstand erteilt worden.

- (6) das Abspielen akustischer Geräte wie Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und anderer Tonwiedergabegeräte, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird,
- (7) das Abreißen oder Entfernen von Blumen, Zweigen oder Pflanzenteilen,
- (8) das Reiten und das Fahren mit Kutschen,
- (9) Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen; von Tieren verursachte Verunreinigungen sind vom Tierhalter zu beseitigen,
- (10) das Anlegen von Feuerstellen sowie das Grillen; Ausnahmen hiervon können nur in Form einer Sondergenehmigung durch den Gemeindevorstand erteilt werden.

§ 3
Die Ausübung des Angelsports ist nur Personen erlaubt, die im Besitz eines von dem jeweiligen Pächter ausgestellten gültigen Fischereierlaubnisscheines sind.

§ 4
Den Anordnungen der von dem Gemeindevorstand mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 5
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, Seite 197) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine gültige Sondergenehmigung innerhalb des Gebiets motorangetriebene Fahrzeuge sowie Fahrräder mit Hilfsmotor benutzt (§ 2 Abs. 1),
2. Umzäunungen bzw. Abspernungen übersteigt oder überklettert (§ 2 Abs. 2),

3. das Gebiet sowie die Einrichtungen, Baulichkeiten und andere Bauteile verunreinigt oder Drucksachen oder Schriftstücke anbringt (§ 2 Abs. 3),
4. innerhalb des Gebietes nächtigt oder zeltet (§ 2 Abs. 4),
5. ohne Genehmigung des Gemeindevorstands Waren jeglicher Art anbietet bzw. verkauft, Werbung betreibt sowie sonstige Veranstaltungen und Schaustellungen durchführt (§ 2 Abs. 5),
6. durch das Abspielen akustischer Geräte die Ruhe Dritter stört (§ 2 Abs. 6),
7. Blumen, Zweige oder Pflanzenteile abreißt oder entfernt (§ 2 Abs. 7),
8. innerhalb des Geländes reitet oder mit der Kutsche fährt (§ 2 Abs. 8),

9. Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen lässt und von Tieren verursachte Verunreinigungen nicht beseitigt (§ 2 Abs. 9),
10. ohne Sondergenehmigung des Gemeindevorstands Feuerstellen anlegt oder grillt (§ 2 Abs. 10),
11. ohne gültigen Fischereierlaubnisschein dem Angelsport nachgeht (§ 3).

Nach § 77 Abs. 2 HSOG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Gemäß § 56 OWiG kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 75,- Deutsche Mark erheben.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 77 Abs. 3 HSOG ist in Verbindung mit § 36 OWiG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6
Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 28. Februar 1991

Der Gemeindevorstand der Gemeinde, Petersberg



Ausübung Wassersport

Erlaubnisscheine für das Befahren des Haunesees mit Wasser-Kleinfahrzeugen sind beim **Wassersportverein Marbach** erhältlich. Nähere Informationen sowie die Nutzungsbedingungen sind am **Vereinshaus des Wassersportvereins Marbach (oberhalb der Steganlage)** veröffentlicht.

ALLGEMEINE HINWEISE:

- 1.) Jegliche Ausübungen des Wassersports auf den für den Gemeingebrauch zugelassenen Seeflächen erfolgt auf eigene Gefahr und ist im Vorfeld beim Wassersportverein Marbach zu beantragen und genehmigen zu lassen. Die Gemeinde Petersberg und der Wassersportverein Marbach sind von jeglichen Haftungsansprüchen, die sich aus der Nutzungsberechtigung ergeben, freigestellt.
- 2.) Für An- und Abfahrt der Wasserfahrzeuge ist die Zufahrt zur Steganlage zu benutzen.
- 3.) Für die geführten Wasser- und Kleinfahrzeuge sind aktuelle Haftpflichtversicherungen und Zulassungen die Voraussetzung zur Genehmigung.
- 4.) Die Bestimmungen der Gemeingebrauchs- und Seordnung sind einzuhalten, insbesondere dürfen nicht mehr als 25 Wasserfahrzeuge gleichzeitig auf dem See fahren.
- 5.) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 6.) Auf andere Wassersportler und Angler ist Rücksicht zu nehmen

Aufsichtsdienst:
Wassersportverein Marbach
Am Vereinshaus (oberhalb der Steganlage)

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum 01.01.2002

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 | S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 | S. 2), hat die Gemeindevertretung Petersberg in ihrer Sitzung am 08.11.2001 nachstehend aufgeführte Artikelsatzung zur Einführung des EURO beschlossen:

Artikel 2

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Benutzung der Haunetalsperre (Seordnung) vom 28.02.1991

- (1) § 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
 2. Nach § 77 Abs. 2 HSOG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2) § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
 3. Gemäß § 56 OWiG kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 37,50 € erheben.

